

Berufsausübung im öffentlichen Raum

und in der freien Natur

Manche Berufe werden ganz oder überwiegend im öffentlichen Raum oder in der freien Natur ausgeübt. Das trifft z.B. auf Berufsjäger:innen oder Vermessungstechniker:innen zu. Diesen Berufen gewährt die Rechtsordnung Sonderbefugnisse wie z.B. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren (§ 43 Abs 1 Z 1 Vermessungsgesetz).

Naturvermittlung im öffentlichen Raum

Auch die Naturvermittlung kann im öffentlichen Raum durchgeführt werden. Für diesen Berufszweig gibt es in der Rechtsordnung jedoch keine Sonderbefugnisse.

- Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), deren § 82 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, vorsieht. Allerdings gibt es eine Ausnahme für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze (§ 82 Abs. 3 lit. a StVO). Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat dazu beschlossen, dass eine räumlich beschränkte Tätigkeit auch als ein „fester Standplatz“ gelten kann. (OGH 26.2.1998, 6 Ob 370/97y). Ein Beispiel dafür ist der Verkauf von Informationsmaterial und Kundenakquise am stark frequentierten Gehsteig vor dem Eingang Schweizer Tor der Wiener Hofburg. Das Verharren an diesem Ort wurde dabei vom OGH als „fester Standplatz“ gewertet. In der Naturvermittlung könnte das zum Beispiel zutreffen, wenn ein Programm regelmäßig an einem fixen Standpunkt abgehalten oder beworben wird.
- Ein Umhergehen mit einer Gruppe im Zuge der Kultur- oder Naturvermittlung wäre aber im gesamten öffentlichen Straßennetz (also auch auf Gemeindestraßen und öffentlichen Wanderwegen) bewilligungsfrei, weil die Tätigkeit „ohne feste Standplätze“ ausgeübt wird.
- Im Wald kommt § 33 Abs 1 des Forstgesetzes zur Anwendung: Ein generelles Betretungs- und Aufenthaltsrecht gibt es nur „zu Erholungszwecken“. Kommerziell tätige Personen wie Naturvermittler:innen brauchen somit nach der derzeitigen Rechtsprechung entweder die Zustimmung der Waldeigentümer:innen oder derjenigen Person, der die Erhaltung der Forststraßen obliegt, um den entsprechenden Waldbereich kommerziell zu nutzen. Auf sonstigen Privatflächen ist Naturvermittlung immer zustimmungspflichtig.

Rechtliche Bestimmungen in National- & Naturparks

- Naturvermittler*innen sollten sich im Vorhinein bewusstmachen, auf welchen Flächen ihre Programme durchgeführt werden und die entsprechende Erlaubnis und die rechtlichen Bestimmungen einholen (hier greift das Zivilrecht). Darüber hinaus gelten im Nationalparkrecht (auf Grund der hohen Schutzbestimmungen) bestimmte verwaltungsrechtliche Beschränkungen für Vermittlungstätigkeiten in der freien Natur (hier greift das Verwaltungsrecht, Strafen!).
- Ein Beispiel dafür: Gemäß § 15 Abs 3 der Verordnung über Managementpläne für den Nationalpark OÖ Kalkalpen im Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge dürfen gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen im Nationalparkgebiet nur mit Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchgeführt werden. Ähnlich etwa im Nationalpark Gesäuse: Gewerbliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Nationalparks, insbesondere Begehungen mit Gruppen über sechs Personen, dürfen nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung durchgeführt werden (§ 8 Abs 5 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2015, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird).